

Q&A Coronavirus, Teil II

Stand: 27.5.2020

RISIKO-ATTESTE



Gibt es neben den medizinischen Indikationen eine Möglichkeit, ein COVID-19-Risikoattest auszustellen?

Die Ausstellung eines COVID-19-Risikoattests ist unabhängig von den medizinischen Indikationen nur dann zulässig, wenn sonstige schwere Erkrankungen mit funktionellen oder körperlichen Einschränkungen vorliegen, die einen ebenso schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 wie bei den in § 735 Abs. 1 ASVG bzw. § 258 Abs. 1 B-KUVG gelisteten Krankheitsbildern annehmen lassen. Dies ist von den das COVID-19-Risikoattest ausstellenden Ärztinnen und Ärzten in ihren Aufzeichnungen entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.



Wer hat Anspruch auf ein Risikoattest und wie kann ich es verrechnen?

Anspruchsberechtigt sind nur DienstnehmerInnen – auch geringfügig Beschäftigte – und Lehrlinge. Der Tarif beträgt € 50,-. Er ist sowohl für die Ausstellung eines Attests als auch dann zu bezahlen, wenn sich im Rahmen der Abklärung ergibt, dass kein Attest auszustellen ist. Pro Versicherten ist die Ausstellung eines Attests vorgesehen. Eine private Verrechnung des Attests ist nur möglich, wenn dieses nicht für Dienstnehmer (auch geringfügige) und Lehrlinge, sondern für andere Personen (z. B. Angehörige etc.) erstellt wird. Zur Versicherungsprüfung ist die ecard zu stecken. Die Abrechnung erfolgt für Vertragsärzte über die Verrechnungsposition COVRA (die öst. Ärztekammer hat die EDV-Firmen bereits informiert). Für die Ausstellung des Attests/der Prüfung selbst ist keine Grundleistungsvergütung verrechenbar. Wenn jedoch anlässlich der Attestausstellung auch andere Leistungen erbracht werden, können diese selbstverständlich nach den geltenden Honorarregeln verrechnet werden.



Darf das Risikoattest eine Diagnose enthalten?

Nein. Das der Patientin bzw. dem Patienten übergebene Risikoattest selbst darf nur die Feststellung der Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe enthalten.



Wie ist das Vorliegen einer Risikoerkrankung zu dokumentieren?

Vom behandelnden Arzt (Allgemein- oder Facharzt, Kassen- oder Wahlarzt) ist das Vorliegen einer Risikoerkrankung mit einem vorgegebenen Dokumentationsbogen zu dokumentieren. Diesen finden Sie zum Download auf www.aekooe.at.



Ist ein negatives Risikoattest auszustellen?

Ergibt die Abklärung, dass keine Risikoerkrankung vorliegt, ist lediglich der Dokumentationsbogen auszufüllen und der letzte Punkt, bei dem es um das Nichtvorliegen einer Risikoerkrankung geht, anzukreuzen, sowie aufzubewahren. Die zusätzliche Ausstellung eines „negativen Attests“ ist nicht notwendig. Der Tarif in Höhe von € 50,- kann in diesem Fall auch verrechnet werden.



Wie kann die Beurteilung der individuellen Risikosituation bei den OÖ Krankenfürsorgen verrechnet werden?

Für die Beurteilung der individuellen Risikosituation (gleichgültig, ob es zur Ausstellung eines Risikoattests kommt oder dieses mangels Vorliegen der Voraussetzungen nicht ausgestellt wird) kann ein Honorar von € 50,- an den Patienten verrechnet werden. Dieser kann die Honorarnote bei der für ihn zuständigen Krankenfürsorgeeinrichtung einreichen. Auf der Honorarnote ist der Positionstext „CO-RA Beurteilung der individuellen Risikosituation gemäß § 735 ASVG“ anzuführen. Zusätzlich zu diesem Honorar dürfen für die Beurteilung der individuellen Risikosituation keine Positionen (wie z. B. „Erste Ordination“, „Zuschlag für Zeitversäumnis“ etc.) verrechnet werden. Sollten vom behandelnden Arzt allerdings sonstige kurative Leistungen erbracht werden, können diese selbstverständlich zusätzlich verrechnet werden.



Kann ich als Wahlarzt Risikoatteste ausstellen und verrechnen?

Auch Wahlärzte können die Atteste bzw. die Prüfung, ob ein Attest auszustellen ist, direkt mit der ÖGK zum Tarif von € 50,- verrechnen. Zur Administrationserleichterung für den Arzt und die ÖGK

sollen die Abrechnungen gesammelt einmal im Quartal bei der ÖGK abgegeben bzw. verrechnet werden. Dabei ist der Name der/des jeweiligen Versicherten und ihre/seine Versicherungsnummer anzuführen. Die Abrechnung der Risikoatteste für Wahlärzte der BVAEB erfolgt quartalsweise direkt über die BVAEB.

? Gibt es COVID-19-Risikoatteste auch für Selbstständige?

Nein. Für Selbstständige, also Versicherte der SVS, gibt es keine COVID-19-Risikoatteste. Daher kann man formal für SVS-Versicherte keine COVID-19-Risikoatteste ausstellen – diese würden mangels Rechtsgrundlage auch nicht von der SVS honoriert werden. Sollte ein Selbstständiger ein Attest gegenüber z. B. einer Versicherung benötigen, kann ein privates Attest anhand der Richtlinien der COVID-19-Risikoatteste aufgesetzt werden.

? Mein Patient ist bei der BVAEB versichert. Gelten andere Regelungen als wie für die ÖGK?

Nein. Für die Versicherten der BVAEB gelten dieselben Regelungen wie für die ÖGK, allerdings hat die Verrechnung über die BVAEB und nicht über die ÖGK zu erfolgen.

? Können Risikoatteste durch Spitalsambulanzen ausgestellt werden?

Nein. Die Ausstellung von Risikoattesten kann nur durch die behandelnden niedergelassenen Ärzte erfolgen. Eine Ausstellung der Risikoatteste durch Spitalsambulanzen ist daher nicht vorgesehen.

ANTIKÖRPERTESTS

? Mein Patient möchte feststellen, ob bereits eine Coronainfektion vorlag. Gibt es hier bereits Tests?

Die oberösterreichischen Fachlabors bieten Antikörpertests zur Feststellung, ob bereits eine Coronainfektion durchgemacht wurde, an. Sinnvoll wird dieser Test sein, wenn ein Patient Corona-Krankheitssymptome aufgewiesen hat, jedoch kein behördlich angeordneter Corona-PCR-Test durchgeführt wurde. Aus den bisherigen Erfahrungen ist zu ersehen, dass nur wenige Patienten Antikörper aufweisen.

Hinsichtlich der Information der Patienten zur Aussagekraft des Tests und der Interpretation des Testergebnisses verweisen wir auf die allgemein geltenden Aufklärungsregeln.

? Kann ich etwas für den Test verrechnen?

Dieser Test ist eine Privatleistung und daher vom Patienten privat zu bezahlen. Zuweisungen zu den IgG-Corona-Antikörpertests sind nicht mit der Kasse verrechenbar. Die oberösterreichischen Fachlabors haben für diese Leistung einen Privatarif von € 45,- exklusive der Blutabnahme festgelegt.

? Der IgG-Antikörpertest war positiv. Muss ich etwas melden?

Das Epidemiegesetz sieht eine Anzeigepflicht an die Gesundheitsbehörde nur bei Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfällen vor. Wenn ein Patient IgG-Antikörpertest positiv ist, besteht keine Anzeigepflicht an die Gesundheitsbehörde.

? Mein Patient hat keine Symptome und möchte einen PCR-Test. Wie ist vorzugehen?

Dem Vernehmen nach gibt es zunehmend Probleme mit PCR-Testungen, die zum Beispiel von PendlerInnen oder Pflegekräften verlangt werden. Für Oberösterreich ist mit dem Krisenstab und innerhalb der Fachlaboratorien abgesprochen, dass PCR-Testungen für klinisch Gesunde zentral im Labor Dr. Schobesberger (Rooseveltstr. 12, Steyr) durchgeführt werden. Die betroffenen Personen müssen im Labor Dr. Schobesberger einen Abnahmetermin für die PCR-Testung vereinbaren, die zum Beispiel auch auf das Datum des Grenzübertritts oder der Arbeitsaufnahme entsprechend abgestimmt und in der jeweiligen Landessprache verfasst sein muss.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

? Ich habe Fragen zur Lohnverrechnung bei Kurzarbeit. Wo finde ich Informationen?

Die Österreichische Ärztekammer hat eine Orientierungshilfe für die Personalverrechnung und deren abgabenrechtliche Behandlung bei Kurzarbeit erarbeitet, die Sie auf der Webseite der Ärztekammer für Oberösterreich zum Download finden. Diese Unterlage können Sie bei Bedarf Ihrem Steuerberater weitergeben. Nach Abklärung mit der Gewerkschaft gibt es auf der Webseite auch eine ausfüllbare pdf-Version der Sozialpartnervereinbarung zum Download. Zur besseren Handhabung ist die Auflistung der MitarbeiterInnen als eigenes ausfüllbares pdf-Dokument verfügbar. Bitte informieren Sie bei Bedarf Ihren Steuerberater darüber.

Worauf ist bei der elektronischen Rezeptausstellung zu achten?

Rezepte per E-Mail oder Fax sollten nur von Ärzten an Apotheken übermittelt werden, die nicht zur Nutzung der e-Medikation verpflichtet sind, oder bei Substitutionsmedikamenten bzw. wenn die Erfassung in e-Medikation nicht möglich ist (z. B. aufgrund eines OptOut des Patienten).

Wenn ein Rezept erfolgreich in e-Medikation erfasst wurde, versenden Sie dieses Rezept bitte NICHT zusätzlich per E-Mail oder Fax, da es ansonsten zu Dialogfällen bzw. Mehrfachabgaben in unterschiedlichen Apotheken (basierend auf e-Medikation bzw. basierend auf dem Fax) kommen kann.

Verlängert sich die Gültigkeit von Zu- und Überweisungen aufgrund der COVID-19-Pandemie?

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde die Gültigkeitsdauer von Zu- und Überweisungen durch die ÖGK vorübergehend auf sechs Monate verlängert. Im Detail verweisen wir auf den neuen § 7 Abs. 8 der Krankenordnung der ÖGK: „Abweichend von Abs. 4 bis 7 können zur Sicherstellung der notwendigen Versorgung der Versicherten (Angehörigen) im zeitlichen und sachlichen Kontext mit der COVID-19-Pandemie Überweisungen oder Zuweisungen sechs Monate ab dem Tag, an dem diese ausgestellt wurden, gültig sein. Dies gilt für Überweisungen oder Zuweisungen in Papierform sowie jene, die elektronisch im elektronischen Kommunikationsservice erfasst wurden und unabhängig davon, ob es sich um eine bewilligungspflichtige oder bewilligungsfreie Leistung handelt.“

Die verlängerte Gültigkeit ist in eKOS ab 1. Juni 2020 implementiert und wurde mit den Sonderversicherungsträgern abgestimmt.

Wie ist mit Impfungen während der COVID-19-Pandemie umzugehen?

Zum Umgang mit Impfungen während der COVID-19-Pandemie hat das Nationale Impfgremium Stellung genommen. Eine Zusammenfassung finden Sie zum Download auf der Webseite der Ärztekammer für Oberösterreich.

Ich habe nach dem 13. April 2020 Schutzmasken bestellt. Wie hoch ist die Umsatzsteuer, die ich entrichten muss?

Es liegt nunmehr ein Gesetzesentwurf vor, aus dem

ersichtlich ist, dass die Umsatzsteuer für Schutzmasken auf 0 % gesenkt wird. Diese Änderung soll rückwirkend mit 13. April 2020 in Kraft treten. Wir empfehlen bei Bestellungen auf diesen Umstand hinzuweisen und eine Rechnung mit 0 % Umsatzsteuer einzufordern (der Rechnungsaussteller kann auch auf die Webseite des Finanzministeriums (www.bmf.gv.at) verwiesen werden, wo diese Regelung nachgelesen werden kann).

Sofern Sie bereits eine Rechnung inkl. Umsatzsteuer (mit Lieferdatum ab 13. April 2020) bezahlt haben, sollten Sie mit Ihrem Lieferanten Kontakt aufnehmen und eine korrigierte Rechnung bzw. eine Refundierung der zu viel bezahlten Umsatzsteuer einfordern.

ACHTUNG: Der Steuersatz von 0 % gilt voraussichtlich nur bis 31. Juli 2020, anschließend kommen wieder 20 % Umsatzsteuer zur Anwendung. Falls möglich, sollten notwendige Einkäufe also vor diesem Datum erfolgen.

Mein Patient möchte sich von der Verpflichtung zum Tragen einer Schutzmaske befreien lassen. Gibt es dafür Vorgaben?

In der Lockerungsverordnung ist vorgesehen, dass die Verpflichtung zum Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht für Personen gilt, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann. Eine Einschränkung auf bestimmte medizinische Indikationen ist in der Lockerungsverordnung nicht vorgesehen. Die Entscheidung, ob ein entsprechendes Attest ausgestellt wird, liegt ausschließlich beim behandelnden Arzt. Die Ausstellung eines derartigen Attests ist privat verrechenbar.

Trotz Attest kann es vorkommen, dass manche Betriebsstätteninhaber (Supermärkte, Frisöre etc.) zum Selbstschutz und zum Schutz der übrigen Kunden – gestützt auf das Hausrecht – dennoch darauf bestehen, dass eine Schutzvorrichtung getragen wird. Falls Sie also ein Attest ausstellen, sollten Sie den Patienten auch über diesen Umstand aufklären.

Ich habe eine Bonuszahlung aufgrund der COVID-19-Krise erhalten. Wie sieht die Besteuerung aus?

Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, sind

>

im Kalenderjahr 2020 bis € 3.000,- steuer- und sozialversicherungsfrei. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden.

ACHTUNG: Es ist damit zu rechnen, dass seitens der Finanzverwaltung eine retrospektive Prüfung dieser Begünstigung stattfinden wird, eine genaue Dokumentation der Prämiengründe ist also zu empfehlen.

? Werden während der COVID-19-Pandemie Diplome und Bescheinigungen ausgestellt?

Soweit während der Dauer der aktuellen Pandemie Anträge gemäß § 15 ÄrzteG 1998 eingebracht werden, erfolgt die Ausstellung der entsprechenden Diplome und Bescheinigungen durch die Österreichische Ärztekammer auch in jenen Fällen, in denen die erforderlichen schriftlichen Nachweise nicht in der Originalversion vorgelegt, sondern auf elektronischem Weg an die jeweilige Landesärztekammer übermittelt wurden.

Die entsprechenden schriftlichen Nachweise sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch am Ende der Pandemie, im Original nachzureichen.

? Muss ich als SachverständigeR persönlich bei Gericht erscheinen oder können mittels geeigneter Kommunikationsmittel Gutachten erstattet werden?

Das 8. COVID-19-Gesetz (Beschlussfassung am 28. April 2020) regelt das langsame Wiederhochfahren des Gerichtsbetriebs und damit verbundene Maßnahmen. Es soll demnach möglich sein, dass künftig bei Gericht per Video verhandelt wird, sofern alle Verfahrensparteien zustimmen. Diese Regelung ist vorerst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 befristet. Sachverständige haben grundsätzlich persönlich bei Gericht zu erscheinen. Das Gericht kann aber ihre Teilnahme an der mündlichen Verhandlung unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, dies jedoch nur mit Zustimmung der Parteien, anordnen. Allerdings können Sachverständige während des oben genannten Zeitraums beantragen, unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel Gutachten zu erstatten, wenn sie eine erhöhte Gesundheitsgefährdung durch COVID-19 für sich oder für Personen, mit denen sie in notwendigem privaten oder beruflichen Kontakt stehen, bescheinigen.

Auf www.aekoee.at steht zudem eine Übersicht zu Maßnahmen und Empfehlungen für Ordinationen in der COVID-19-Pandemie zum Download. Im Umgang mit ProbandInnen bleibt es den gutachterlich tätigen Ärzten jedoch unbenommen, im Einzelfall individuelle Maßnahmen zu ergreifen, die für eine zweckmäßige Begutachtung als notwendig erachtet werden.

HÄRTEFALL-FONDS (PHASE 2)

? Ich möchte beim Härtefonds (Phase 2) einreichen und habe jetzt noch Zahlungseingänge.

Für UnternehmerInnen, die jetzt noch Zahlungseingänge haben und einen Umsatzeinbruch erst später darstellen können, wird der sechsmonatige Betrachtungszeitraum um drei Monate verlängert (bis 15. Dezember 2020). Innerhalb dieser neun Monate können sechs beliebige Monate für die Beantragung gewählt werden.

? Gibt es beim Härtefall-Fonds (Phase 2) eine Mindestförderhöhe?

Im ersten Schritt lag die Mindestförderhöhe bei € 500,- pro Monat bzw. wurde bei darunterliegenden Beträgen nach Aktualisierung der Richtlinien automatisch aufgerundet. Der Mindestförderbetrag wird durch Einführung des zusätzlichen Comeback-Bonus von € 500,- auf mindestens € 1.000,- monatlich angehoben bzw. wird die Differenz automatisch nachbezahlt. Davon profitieren alle Unternehmen, die aufgrund von Investitionen oder Anlaufverlusten bei Gründung keinen Gewinn erwirtschaften konnten. Es muss weder im letzten noch in den letzten drei Steuerbescheiden bzw. in den letzten fünf Jahren ein positives Ergebnis vorliegen. Jungunternehmer, die nach dem 1. Jänner 2018 (bisher 1. Jänner 2020) gegründet haben, können auch ohne Steuerbescheid € 1.000,- beantragen.

? Ich habe Versicherungsleistungen bezogen, ist das beim Härtefall-Fonds (Phase 2) ein Ausschlusskriterium?

Etwaige bezogene Versicherungsleistungen sind kein Ausschlusskriterium mehr, sondern können als Nebeneinkünfte angegeben werden.

FIXKOSTENZUSCHUSS

Wie hoch ist der Corona-Fixkostenzuschuss?

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens:

- 40-60 % Ausfall: 25 % der Fixkosten
- 60-80 % Ausfall: 50 % der Fixkosten
- 80-100 % Ausfall: 75 % der Fixkosten,

wobei als Basis für die Berechnung des Umsatzausfalles grundsätzlich die Werte aus 2019 herangezogen werden.

Die Prozentanteile der Fixkosten werden für maximal drei Monate im Zeitraum von 16. März bis 15. September 2020 ersetzt.

Was sind Fixkosten?

Unter anderem Geschäftsraummieten und Pacht, betriebliche Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen, der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten, Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen, betriebliche Lizenzgebühren, Zahlungen für Strom / Gas / Telekommunikation, Personalkosten, die für die Bearbeitung von Stornierungen anfallen.

Ist der Unternehmerlohn Teil des Fixkostenzuschusses?

Ja. Ein angemessener Unternehmerlohn kann bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmer) berücksichtigt werden, abzüglich der Nebeneinkünfte. Der Unternehmerlohn berechnet sich auf Basis des letzten veranlagten Vorjahres (steuerlicher Gewinn/ Monate unternehmerischer Tätigkeit) und beträgt mindestens € 666,66,- und höchstens € 2.666,67,- pro Monat.

Wie werden die Fixkosten berechnet?

Bemessungsgrundlage sind die Fixkosten und Umsatzausfälle des Unternehmens im Zeitraum von 16. März 2020 bis längstens 15. September 2020.

Was ist bei der Antragstellung für einen Fixkostenzuschuss zu berücksichtigen?

Die Antragstellung hat grundsätzlich elektronisch über FinanzOnline zu erfolgen, die Auszahlung erfolgt dann in drei Tranchen. Der Antrag auf Gewährung des ersten Drittels des Fixkostenzuschusses ist ab 20. Mai 2020 möglich. ■

